

II-6470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3216 1J

1992-07-07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Leiner, Dr. Stummvoll
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Ankauf und Verwendung der Laser-Pistolen für die
Sicherheitsexekutive

Mehreren Zeitungsberichten der letzten Tage kann entnommen werden, daß die vom Bundesministerium für Inneres angeschafften Laser-Pistolen für die heimische Sicherheitsexekutive laut der geltenden Laser-Schutzzvorschrift in die Sicherheitsklasse 3 B fallen und daher wesentlich strengere Sicherheitsvorschriften bei der Handhabung gelten müßten. So sollten laut der gegenständlichen Norm EN 60825 unter anderem bei Verwendung derartiger Geräte Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Personen nicht direkt in den Strahl blicken bzw. der Laserstrahlengang weit über oder unter Augenhöhe verläuft.

Das Bundesministerium für Inneres wurde von kompetenter Stelle bereits im Jahre 1991 darauf aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Laser-Pistolen der Sicherheitsklasse 3 B angehören und sich dadurch eine wesentliche Gefährdung des menschlichen Auges beim Hineinblicken in den Sendestrahl ergeben kann. Dennoch wurden gerade diese Geräte ohne Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung durch das Bundesministerium für Inneres angekauft, obwohl ein technisch ähnliches Produkt, welches der harmloseren Laserklasse 1 entspricht, auf dem Markt ist.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Beruhen die Zeitungsberichte, denen zu entnehmen ist, daß die Laser-Pistolen in die Sicherheitsklasse 3 B der Laser-Schutzzvorschriften einzuordnen sind, auf Tatsachen?
- 2) Wenn ja, warum werden die in den Laser-Schutzzvorschriften festgelegten Bestimmungen über den Augenschutz bzw. auch alle weiteren Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung derartiger Geräte nicht eingehalten?
- 3) Warum wurde das ausländische Gerät ohne öffentliche Ausschreibung angeschafft, obwohl bekannt war, daß ein geeignetes österreichisches Erzeugnis der Sicherheitsklasse 1 der Laser-Schutzzvorschrift entspricht und seit Frühjahr dieses Jahres auf dem Markt ist?
- 4) Welche Schritte gedenken Sie nunmehr zur Hintanhaltung von Gesundheitsgefährdungen der betroffenen Personen zu setzen?